

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Becher Transportbegleitung GmbH

## § 1 Begriffsbestimmungen

Die Firma Becher Transportbegleitung GmbH wird in den nachfolgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Becher Transportbegleitung GmbH“ als Becher Transportbegleitung GmbH bzw. als Auftragnehmerin und die jeweiligen Vertragspartner der Becher Transportbegleitung GmbH als Auftraggeber bzw. als Vertragspartner bezeichnet. Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Becher Transportbegleitung GmbH“ werden im Nachfolgenden auch als AGBs bezeichnet.

## § 2 Anwendbarkeit dieser AGBs

**Die Dienstleistungen der Firma Becher Transportbegleitung GmbH**, seien dies die Besorgung von Ausnahmegenehmigungen für Großraum- und Schwertransporte im Namen der Becher Transportbegleitung GmbH zur Verfügung des jeweiligen Vertragspartners, die europaweite Durchführung und Disposition von Transportbegleitungen, die Streckenprüfung und Routenplanung, die Projektplanung, die logistische Planung bzw. sonstige vom jeweiligen Vertragspartner beauftragten Dienstleistungen, **erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen.**

## § 3 Angebot und Annahme

- (1) Soweit ein Auftraggeber im Vorfeld die Becher Transportbegleitung GmbH mit Dienstleistungen zu beauftragen beabsichtigt und dies der Auftragnehmerin mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Fax, per Email oder in sonstiger Weise mitteilt, stellt diese erstmalige Mitteilung kein Angebot dar. **Ein Angebot bezüglich den von dem Auftraggeber gewünschten Dienstleistungen erfolgt erstmals** mit der als „Angebot“ überschriebenen und die Vergütung beziffernden Mitteilung der Becher Transportbegleitung GmbH, die Dienstleistungen erbringen zu wollen. Das Angebot der Becher Transportbegleitung GmbH enthält den ausdrücklichen Hinweis, dass die Dienstleistungen ausschließlich auf der Grundlage der AGBs der Becher Transportbegleitung GmbH ausgeführt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat auf das Angebot der Becher Transportbegleitung GmbH unverzüglich zu antworten; sein Schweigen gilt als Annahme des Antrags.

## § 4 Nebenabreden und Zusatzvereinbarungen

Nebenabreden bzw. Zusatzvereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

## § 5 Vertragsinhalt und Haftungsbeschränkungen

(1) Die Becher Transportbegleitung GmbH erbringt Dienstleistungen in Form eines Dienstvertrages und kann als Geschäftsbesorger tätig werden und die **Anträge auf Genehmigung von Großraum- und/ oder Schwerverkehrstransporten** gemäß § 29 (3) StVO, § 70 StVZO, §46 (1) Satz 5 und § 46 (1) Satz 3 StVO bzw. korrespondierender ausländischer Normen in Vollmacht und für Rechnung des Auftraggebers **in eigenem Namen zur Verfügung des jeweiligen Vertragspartners** beantragen. Die **Becher Transportbegleitung GmbH schuldet hierbei**

- **keinen Erfolg**, insbesondere weder den Erhalt einer Genehmigung noch einen fristgemäßen Erhalt einer Genehmigung,
- **keine Fürsorge für bauliche Anlagen** entlang der Genehmigungsstrecke / gewählten Wegstrecke,
- **keine Übernahme für die Höhentauglichkeit** des gegenständlichen Transports für die Genehmigungsstrecke / gewählte Wegstrecke sowie
- **keine Übernahme für die Breitentauglichkeit** des gegenständlichen Transports für die Genehmigungsstrecke / gewählte Wegstrecke,
- die übernommenen Dienste nicht höchstpersönlich.

(1.1) Der **Auftraggeber hat nach Erhalt der Genehmigung die Genehmigungsstrecke in eigener Verantwortung zu erkunden und dessen Bedenken gegen die Genehmigungsstrecke unverzüglich**, in jedem Falle vor Beginn des Großraum- bzw. Schwertransports, gegenüber der Auftragnehmerin **anzuzeigen**. Werden keine Bedenken vor Beginn des Großraum- bzw. Schwertransports gegenüber der Auftragnehmerin erhoben, so gilt die von der Auftragnehmerin gewählte Genehmigungsstrecke gerade im Hinblick auf Höhentauglichkeit, Breitentauglichkeit und sonstige bauliche Anlagen als für den Großraum- bzw. Schwertransport geeignet.

(1.2) **Auftraggeber und Auftragnehmer schließen** aufgrund des in §5 (1) und §5 (1.1) getroffenen Inhalts **eine Haftung der Auftragnehmerin** für den Fall, dass eine Genehmigung nicht bzw. nicht fristgemäß erteilt werden sollte, aus. Auftraggeber und Auftragnehmer schließen aufgrund des in §5 (1) und §5 (1.1) getroffenen Inhalts eine Haftung der Auftragnehmerin für fehlende Höhentauglichkeit bzw. eine Ungeeignetheit aufgrund baulicher Anlagen **aus**.

(2) Gebühren und Kosten für behördliche Aufwendungen und Beschaffungskosten und Kosten, die durch behördliche Auflagen entstehen sowie Polizeibegleitgebühren und sonstige Kosten für behördlich angeordnete Sicherheitsvorkehrungen trägt der Auftraggeber, soweit nicht anders vereinbart.

(3) Soweit die **Auftragnehmerin mit Transportbegleitung beauftragt** wird, **übernimmt die Auftragnehmerin keine weitergehenden Haupt- und/ oder Nebenpflichten**. Insbesondere übernimmt die Auftragnehmerin im Rahmen der Transportbegleitung

- keine Verantwortlichkeit für die fristgemäße Ankunft des Transports,
- keine Kontrolle auf genehmigungskonforme Maße und Gewichte des Transports,
- keine Kontrolle auf genehmigungskonforme Kennzeichen des Transports,

- keine Lotsentätigkeit,
- kein Nachlenken der LKWs,
- keine Mithilfe beim Be- und Entladen,
- keine Führsorge für bauliche Anlagen entlang der Genehmigungsstrecke / gewählten Wegstrecke,
- keine Übernahme für die Breitentauglichkeit des gegenständlichen Transports für die Genehmigungsstrecke / gewählte Wegstrecke
- keine Übernahme für die Höhentauglichkeit des gegenständlichen Transports für die Genehmigungsstrecke / gewählte Wegstrecke sowie
- keine Fürsorge für die Einhaltung der Genehmigungsstrecke.

Vorstehende Verantwortlichkeit trifft ausschließlich den Auftraggeber. Vorstehende Aufgaben sind auch ausschließlich von der Auftraggeberin zu leisten.

### (3.1) Sofern der / die Begleitfahrer der Auftragnehmerin

- Lotsentätigkeit,
- Nachlenken der LKWs,
- Mithilfe beim Be- und Entladen,
- Fürsorge für bauliche Anlagen entlang der Genehmigungsstrecke / gewählten Wegstrecke,
- Fürsorge für die Breitentauglichkeit des gegenständlichen Transports für die Genehmigungsstrecke / gewählte Wegstrecke,
- Fürsorge für die Höhentauglichkeit des gegenständlichen Transports für die Genehmigungsstrecke / gewählte Wegstrecke und / oder
- Fürsorge für die Einhaltung der Genehmigungsstrecke

**übernimmt / übernehmen**, erfolgt diese Übernahme durch den / die Begleitfahrer weder im Rahmen des zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber bestehenden Dienstleistungsvertrages noch im Rahmen des zwischen der Auftragnehmerin und dem Begleitfahrer bestehenden Arbeitsvertrages. Die Übernahme dieser Tätigkeiten erfolgt auch nicht, hierüber sind sich Auftraggeber und Auftragnehmerin einig, im Rahmen eines zwischen Auftragnehmerin und Auftraggeber begründeten Gefälligkeitsverhältnisses bzw. sonstigen Verhältnisses, **weshalb der Auftraggeber im Schadenfalle bei Übernahme der in §5 (3.1) Satz 1 dargestellten Aufgaben durch einen Begleitfahrer gegenüber der Auftragnehmerin keinerlei Haftungsansprüche herleiten kann, herleiten wird bzw. einen vorgeblichen Haftungsanspruch zu dessen Durchsetzung an Dritte abtreten wird.**

- (3.2) Übernimmt die Auftragnehmerin die Beschilderung von Straßenbaustellen unter Vorlage eines von der zuständigen Behörde genehmigten Verkehrszeichenplanes (vgl. § 45 (6) StVO), so wird der Unternehmer als technischer Vollzugshelfer des Auftraggebers tätig. Der Auftraggeber haftet in diesem Fall für die Tätigkeit der Auftragnehmerin wie für einen **Erfüllungsgehilfen**, es sei denn, die Auftragnehmerin handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.

- (4) **Begleitfahrer / Begleitfahrern ist nicht gestattet, in den Straßenverkehr einzugreifen**, etwa durch Sperren der Gegenfahrbahn etc. . Geschieht dies dennoch, erfolgt dies ausschließlich auf Verantwortung des Auftraggebers.

- (4.1) **Sofern der/ die Begleitfahrer der Auftragnehmerin in den Straßenverkehr, wie in §5 (4) Satz 1 beschrieben, eingreifen**, erfolgt diese Übernahme durch den / die Begleitfahrer weder im Rahmen des zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber bestehenden Dienstvertrages noch im Rahmen des zwischen der Auftragnehmerin und dem Begleitfahrer bestehenden Arbeitsvertrages. Die Übernahme dieser Tätigkeiten erfolgt auch nicht, hierüber sind sich Auftraggeber und Auftragnehmerin einig, im Rahmen eines zwischen Auftragnehmerin und Auftraggeber begründeten Gefälligkeitsverhältnisses bzw. sonstigen Verhältnisses, **weshalb der Auftraggeber im Schadenfalle bei Übernahme der in §5 (4) Satz 1 dargestellten Aufgaben durch einen Begleitfahrer gegenüber der Auftragnehmerin keinerlei Haftungsansprüche herleiten kann, herleiten wird bzw. einen vorgeblichen Haftungsanspruch zu dessen Durchsetzung an Dritte abtreten wird.**
- (5) **Für die Einhaltung der Genehmigungsstrecke ist ausschließlich der Frachtführer des Großraum- bzw. Schwertransports verantwortlich.** Die Begleitfahrer der Auftragnehmerin sind hingegen nicht für die Einhaltung der Genehmigungsstrecke verantwortlich.
- (5.1) Der Auftraggeber wird im Schadenfalle bei Abkommen von der Genehmigungsstrecke gegenüber der Auftragnehmerin keinerlei Haftungsansprüche herleiten bzw. einen vorgeblichen Haftungsanspruch wegen Abkommens von der Genehmigungsstrecke an Dritte abtreten.

## **§ 6 Pflichten des Auftraggebers**

- (1) Der jeweilige **Vertragspartner verpflichtet sich, für Schäden aufzukommen bzw. diese zu versichern**, die durch den Transport entstehen. Die in §6 (1) 1 normierte Pflicht umfasst insbesondere, allerdings ohne Anspruch auf vollständige Aufzählung, Schäden an Straßen, deren Einrichtung sowie an Eisenbahnanlagen, Eisenbahnfahrzeugen, sonstigen Eisenbahngegenständen und Grundstücken.
- (2) Der jeweilige **Vertragspartner verpflichtet sich**, die Firma Becher Transportbegleitung GmbH, Straßenbaulastträger, Polizei, Verkehrssicherungspflichtige und Eisenbahnunternehmer **von Ersatzansprüchen Dritter, die aus diesen Schäden hergeleitet werden, freizustellen.**
- (3) Der jeweilige **Vertragspartner verpflichtet sich**, dass unmittelbar vor Transportbeginn die **Maße und Gewichte des Transportfahrzeugs** mit den in der Genehmigung bewilligten Maßen und Gewichten verglichen werden, um so eine Überschreitung der in der Genehmigung zu Grunde gelegten Maße und Gewichte sowie eine Abweichung des Kennzeichens zu vermeiden.

- (4) Der jeweilige **Vertragspartner verpflichtet sich, im Falle einer Überschreitung von Maße und Gewicht bzw. Abweichung des Kennzeichens** den beabsichtigten Transport nicht auszuführen und die beantragte Genehmigung nicht zur Durchführung des Transports zu verwenden.

## § 7 Vertrauensschutz

Der jeweilige **Vertragspartner erklärt, bislang** bei der Durchführung von Großraum- und / oder Schwerverkehrstransporten **behördliche Genehmigungsvorbehalte, also insbesondere Kennzeichen, Maße und Gewichte, eingehalten zu haben.**

## § 8 Preise

- (1) Maßgeblich sind die im Angebot der Firma Becher Transportbegleitung GmbH genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) **Die Preise umfassen keinerlei Auslagen**, seien dies beispielsweise Auslagen für statische Berechnungen, Kosten für Polizeibegleitung, Gebühren für Genehmigungen, Bußgelder, Kosten für bauliche und verkehrslenkende Maßnahmen, Bescheinigungen Dritter (etwa DB) sowie Gutachten Dritter (etwa TÜV). Diese Auslagen sind ergänzend als so genannter Auslagenersatz zu erstatten.

## § 9 Liefer- und Leistungszeit

Weder der Erhalt einer Genehmigung, der fristgemäße Erhalt einer Genehmigung, die fristgemäße Polizeibegleitung noch die fristgemäße Ankunft des begleiteten Transports werden zugesagt bzw. garantiert. Insoweit wird nochmals auf § 5, insbesondere auf § 5 (1), § 5 (1.2) Satz 1 und § 5 (2) verwiesen. **Eine Haftung der Becher Transportbegleitung GmbH für eine Überschreitung der Liefer- und Leistungszeit wird nach alledem ausgeschlossen.**

## § 10 Leistungsstörungen

- (1) **Leistungsverzögerungen** aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die der Becher Transportbegleitung GmbH die Leistungserbringung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen und **von der Becher Transportbegleitung GmbH nicht zu verantworten sind**, berechtigen die Becher Transportbegleitung GmbH, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

- (2) **Leistungsverzögerungen** aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die die Leistungserbringung durch die **Becher Transportbegleitung GmbH quantitativ ausweiten (z.B. längere Begleitzeiten)** und von der Becher Transportbegleitung GmbH nicht zu verantworten sind, berechtigen die Becher Transportbegleitung GmbH, die Vergütung für deren Leistung auf der Grundlage der im Angebot benannten Vergütung anzupassen, ohne dass es hierbei auf ein Verschulden des jeweiligen Vertragspartners ankäme.
- (3) Der jeweilige Vertragspartner muss der Becher Transportbegleitung GmbH **etwaige Mängel/ Leistungsstörungen unverzüglich schriftlich, per E-mail oder per Fax mitteilen**. Erfolgt die Anzeige nicht unverzüglich, bedingt dies für das gegenständliche Vertragsverhältnis einen **Haftungsausschluss**.
- (4) **Im Falle einer unverzüglichen Mangelanzeige / Anzeige einer Leistungsstörung**, sind auf Kosten der Becher Transportbegleitung GmbH
- (4.1) die **mangelhaft erstellten schriftlichen Unterlagen** an die Firma Becher Transportbegleitung GmbH im Original **zurückzugeben**;
  - (4.2) im Rahmen einer Nachbesserung **mangelfreie schriftliche Unterlagen** seitens der Becher Transportbegleitung GmbH **einzuholen** und an den Vertragspartner zu übermitteln;
  - (4.3) etwaige **defekte Begleitfahrzeuge bzw. defektes Begleitequipment** durch eigenen Bestand der Becher Transportbegleitung GmbH oder durch Beauftragung Dritter **zu ersetzen**;
  - (4.4) eine **mangelhaft gewählte Route neu zu planen**.
- (5) **Ansprüche wegen Mängel** gegen die Firma Becher Transportbegleitung GmbH stehen nur dem jeweiligen Vertragspartner zu und sind **nicht abtretbar**.
- (6) Sofern sich die Firma Becher Transportbegleitung GmbH mit der Erbringung der von ihr geschuldeten Dienstleistungen in Verzug befindet bzw. die Erbringung der geschuldeten Leistung unmöglich oder ein Fall der Schlechtleistung gegeben sein sollte, **beschränkt sich der Schadensersatzanspruch** des jeweiligen Vertragspartners im Falle eines Verschuldens seitens der Becher Transportbegleitung GmbH auf insgesamt höchstens 50% des Rechnungswertes der von Verzug, Unmöglichkeit oder Schlechtleistung betroffenen Dienstleistung. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit der Firma Becher Transportbegleitung GmbH.
- (7) Die Firma Becher Transportbegleitung GmbH ist zur **teilweisen Erbringung** der Dienstleistung jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teilleistung ist für den jeweiligen Vertragspartner nicht von Interesse.
- (8) Kommt der jeweilige **Vertragspartner in Annahmeverzug**, so ist die Becher Transportbegleitung GmbH berechtigt, Ersatz des ihr entstehenden Schadens zu verlangen. Der **pauschalierte Schadensersatzanspruch** entspricht der im Angebot benannten Vergütung; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt gegen konkreten Nachweis ausdrücklich vorbehalten.

- (9) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, unter Ausschluß jeglicher Schadenersatzansprüche die Schwertransportbegleitung solange zu verweigern, bis eine gültige Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung für den Großraum- und / oder Schwertransport vorliegt, oder wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu besorgen ist, daß bei Transportdurchführung gegen behördliche Auflagen oder Anordnungen der Erlaubnis- bzw. Gehehmigungsbehörde verstoßen werden muss. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Transportbeginn, auf Verlangen der Auftragnehmerin Einsicht in die behördlichen Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen zu gewähren. Die Auftragnehmerin ist insbesondere berechtigt, unter Ausschluß jeglicher Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurückzutreten und den Schwertransport-Begleitschutz zu verweigern, wenn nicht sichergestellt ist, daß der Führer und / oder Beifahrer des Großraum- und / oder Schwertransports sachkundig und der deutschen Sprache hinreichend mächtig ist.
- (9.1) Darüber hinaus ist die Auftragnehmerin berechtigt, unter Ausschluß jeglicher Schadenersatzansprüche den Schwertransport-Begleitschutz zu unterbrechen, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte die Besorgnis besteht, daß bei Fortsetzung des Transports eine über das bei Transportbeginn vorhersehbare Maß deutlich hinausgehende Gefahr für die Sicherheit und die Leichtigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs zu befürchten ist oder wesentliche Schäden an Sachen Dritter oder an Sachen des Begleitunternehmers und / oder fremden oder eigenen Vermögenswerten drohen. Bei einer Unterbrechung des Schwertransport-Begleitschutzes ist jedoch sicherzustellen, daß der Transport nicht ungesichert auf öffentlichen Straßen abgestellt wird.
- (10) Die Auftragnehmerin haftet nicht für eine Transportunterbrechung infolge höherer Gewalt, insbesondere Stau, Nebel, Glatteis, Streik oder sonstige unverschuldete Transportunterbrechungen, die durch eine Stilllegung des Transportfahrzeugs verursacht wurden. Darüber hinaus haftet die Auftragnehmerin nicht für die ordnungsgemäße Sicherung des Schwertransportfahrzeugs selbst (z. B. Richtlinien über die Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge sowie bestimmter herausragender Ladungen in der jeweils gültigen Fassung) sowie für die Einhaltung der Ausnahmebestimmungen für die Abweichung von den Bau- und Betriebsvorschriften für das Schwertransportfahrzeug (VwV zu §70 StVZO für den Großraum- und Schwerverkehr sowie für Arbeitsmaschinen V-GSA in der jeweils geltenden Fassung). Die Auftragnehmerin haftet ferner nicht für eine betriebs- und verkehrssichere Verladung des Ladegutes auf dem Schwertransport-Fahrzeug sowie für Güterschäden, die in der Obhut des Auftraggebers entstehen, es sei denn, die Auftragnehmerin hat den Güterschaden mitverschuldet oder alleinverschuldet. In diesen Fällen richtet sich die Haftung des Unternehmers nach den Bestimmungen des Frachtrechts des HGB oder der CMR.

## **§ 11 Nachunternehmerleistung**

- (1) Die Becher Transportbegleitung GmbH ist berechtigt, die ihr im Rahmen dieses Vertrages beauftragten Leistungen ganz oder teilweise an Dritte - so genannte Subunternehmer - zu vergeben. In letzterem Falle ist sicherzustellen, dass den Nachunternehmern die Regelungen dieses Vertrages, insbesondere zur Leistungserbringung, auferlegt werden.

- (2) Die Becher Transportbegleitung GmbH hat dem jeweiligen Vertragspartner die Namen der beauftragten Nachunternehmer bekannt zu geben.

## **§ 12 Forderungsabtretung**

- (1) Der Vertragspartner tritt zur Erfüllung seiner Verpflichtung aus dem mit der Firma Becher Transportbegleitung GmbH geschlossenen Dienstvertrag dessen Forderung gegenüber dem Drittschuldner, also dem jeweiligen Auftraggeber des Vertragspartners, an die Becher Transportbegleitung GmbH ab. Dieser an die Becher Transportbegleitung GmbH abgetretene Forderungsteil geht der verbleibenden Restforderung im Range vor. Die Firma Becher Transportbegleitung GmbH zeigt die Forderungsabtretung gegenüber dem Drittschuldner nur dann an, wenn der Vertragspartner aus dem laufenden Vertrag oder etwaigen weiteren Verträgen in Zahlungsverzug ist.

## **§ 13 Zahlung**

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der Firma Becher Transportbegleitung GmbH 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.
- (2) Die Firma Becher Transportbegleitung GmbH ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Vertragspartners Zahlungen zunächst auf deren ältere Schulden anzurechnen, und wird den Vertragspartner über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Firma Becher Transportbegleitung GmbH berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- (3) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Firma Becher Transportbegleitung GmbH über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- (4) Gerät der Vertragspartner in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen.
- (5) Wenn der Firma Becher Transportbegleitung GmbH Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, ist die Becher Transportbegleitung GmbH berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen. Die Firma Becher Transportbegleitung GmbH ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- (6) Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

## **§ 14 Geheimhaltung**

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die der Firma Becher Transportbegleitung GmbH unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

## **§ 15 Haftungsausschluss und Haftungsbeschränkung auch bei Durchgriffshaftung**

Soweit die Haftung der Firma Becher Transportbegleitung GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Firma Becher Transportbegleitung GmbH.

## **§ 15 Vertragssprache, Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

- (1) Die Vertragssprache ist Deutsch.
- (2) Im Falle von vorvertraglichen, vertraglichen und nachvertraglichen Streitigkeiten bzw. Streitigkeiten im weitesten Sinne im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsvertrag ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.
- (3) Soweit der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist im Falle von vorvertraglichen, vertraglichen und nachvertraglichen Streitigkeiten bzw. Streitigkeiten im weitesten Sinne im Zusammenhang mit dem Dienstvertrag der maßgebliche Gerichtsstand in Duisburg.

## **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Klausel ist durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die dem Inhalt der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.